

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564 15000
Telefax +49 351 564 15009

staatsministerin@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E/46/1548-LR

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden,
24. April 2024

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/16057

**Thema: Aushändigung von Kalendern und anderen Postsachen an
Gefangene in sächsischen Justizvollzugsanstalten**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Gefangene aus sächsischen Justizvollzugsanstalten berichten, dass ihnen seit diesem Jahr keine von ihren Angehörigen zugeschickten Kalender mehr ausgehändigt würden. Die Justizvollzugsbeamt*innen würden sich dabei auf eine Verordnung des Sächsischen Justizministeriums berufen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Entsprechen die Schilderungen den Tatsachen und werden den Gefangenen tatsächlich keine zugeschickten Kalender mehr ausgehändigt und, wenn ja, betrifft dies alle sächsischen Justizvollzugs- und Jugendstrafanstalten, wenn nein, dann welche?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für
elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit dem
Sächsischen Staatsministerium der
Justiz und für Demokratie, Europa und
Gleichstellung unter
<https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

Die Frage der Genehmigung der Aushändigung von Kalendern stellt sich in den sächsischen Justizvollzugsanstalten (JVA) und der Jugendstrafvollzugsanstalt (JSA) aufgrund der auf den jeweiligen Zuständigkeiten beruhenden Hausordnungen und Anweisungen der Anstaltsleitungen teilweise unterschiedlich dar. Diese Verschiedenheiten bestehen dabei sowohl hinsichtlich der Art und Anzahl der zugelassenen Kalender als auch hinsichtlich des zugelassenen Bezugsorts (Erwerb beim Anstaltskaufmann, Versandhandel, Bezug durch Dritte über beantragte Paketsendung, anstaltsinterne Ausgabe über Seelsorgedienste etc.).

Regelmäßig werden Kalender seitens der Seelsorgedienste kostenlos ausgegeben, können beim Anstaltskaufmann erworben werden oder liegen ebenfalls käuflich zu erwerbenden oder in der Anstalt kostenlos ausliegenden Zeitschriften bei.

In allen sächsischen Anstalten werden Kalender mit einer Spiralbindung (oft auch Ringbindung, Wire-O-Bindung oder Drahtkammbindung genannt) oder einer vergleichbaren Bindung an Gefangene nicht ausgegeben, da die Spiralen aus Metalldraht oder reißfestem Kunststoff bestehen und aufgrund dieser Materialbeschaffenheit als Fessel-, Strang- oder Drosselwerkzeug missbraucht werden können. Die Entfernung bzw. das Verbot des Einbringens erfolgt zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten, insbesondere der Vorbeugung einer Eigen- oder Fremdgefährdung.

Im Sinne der Fragestellung beschränkt sich die Antwort mit Bezug zu den jeweiligen Anstalten nur auf die Ausgabe von über den Postweg eingebrachten Kalendern von Dritten und Angehörigen. Eine seit diesem Jahr erfolgte Änderung der Handhabung, die seitens der Frage impliziert wird, kann nicht bestätigt werden.

Postalisch eingehende Kalender werden in allen Anstalten als Briefeinlage behandelt. Als solche sind entweder laut Hausordnung der jeweiligen JVA oder JSA von vornherein keine Kalender zugelassen (anders als etwa Fotos und Briefmarken als Briefeinlagen) oder die Entnahme erfolgt aus dem Grund der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten, weil ein Kalender im Rahmen der Postkontrolle nur sehr schwer und mit erheblichem zeitlichen Aufwand kontrollierbar ist. Zum Beispiel ist die Gefahr, dass der Kalender an einer bestimmten Stelle versteckt mit neuen psychoakti-

ven Substanzen getränkt ist, deutlich höher als ohnehin schon bei einem einfachen Blatt eines Briefbogens.

Entnommene Briefeinlagen werden in die Habe der Gefangenen gegeben.

Frage 2:

Existiert eine entsprechende Verordnung des Justizministeriums und, wenn ja, aus welchem Grund wurde sie erlassen?

Ein Erlass des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung oder eine sonstige einschlägige allgemeine ministerielle Vorgabe hinsichtlich der Ausgabe von über den Postweg eingebrachten Kalendern von Dritten und Angehörigen existiert nicht.

Frage 3:

Plant das Justizministerium ggf., vor dem Hintergrund möglicher unter 2. benannter Gründe, weitere Einschränkungen bei der Aushändigung von Postsachen bzw. postalisch an die Gefangenen zugeschickter Drucksachen?

Weitergehende Einschränkungen hinsichtlich der Ausgabe von Post oder Drucksachen an Gefangene sind derzeit nicht in Planung. §§ 33 Abs. 2 Satz 1, 35 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes (und vergleichbare §§ der weiteren Vollzugsgesetze) hinsichtlich der Postkontrolle und § 48 Satz 2 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes (und vergleichbare Regelungen der weiteren Vollzugsgesetze) hinsichtlich der Beschränkung der Haftraumausstattung der Gefangenen bieten einen aus derzeitiger Sicht ausreichenden Handlungsrahmen.

Mit freundlichen Grüßen


Katja Meier